

Antrag an die Politik

Entlastung und Effizienz auf dem Energiesektor – langfristige Unterstützung von Verbraucher*innen

„Wir rechnen damit, dass wegen der deutlichen Preissteigerung perspektivisch bis zu 60 Prozent der deutschen Haushalte ihre gesamten verfügbaren Einkünfte – oder mehr – monatlich für die reine Lebenshaltung werden einsetzen müssen,“ erklärte Helmut Schleweis, Präsident des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands am 21. August 2022 in der Welt am Sonntag.

Die Energiewirtschaft ist von hoher Dynamik geprägt. Nicht nur Technologien und Infrastruktur entwickeln sich rasant weiter, auch die gesetzlichen Vorgaben und Förderungen werden regelmäßig und häufig sehr kurzfristig angepasst. Betroffen sind sowohl Mieter*innen über deren Energie-Endabrechnungen als auch Immobilienbesitzer*innen, die aufgefordert sind, ihr Eigentum energieeffizienter zu gestalten und teils hohe Beträge zu investieren.

Der VerbraucherService Bayern fordert angesichts der drohenden finanziellen Überforderung eines Großteils der deutschen Bevölkerung, effiziente Maßnahmen, um dem gegenzusteuern. Da die Preissteigerungen besonders auf dem Energie- und Bausektor zu spüren sind, stellt der Verbraucherverband vier Forderungen, die punktuell zu einer mittel- und langfristigen Verbesserung der Situation beitragen.

Der VerbraucherService Bayern im KDFB e.V. fordert:

- 1) Recht auf Stundung der Betriebs- und Nebenkostennachzahlungen der Jahre 2021 und 2022 für Mieter*innen in Anlehnung an Artikel 5 §2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020.**
- 2) Mit Einführung des sogenannten „Bürgergeldes“ zum 1. Januar 2023 die Stromkosten bei Angemessenheit in realer Höhe einschließlich energetischer Beratung als Mehrbedarf zu übernehmen.**
- 3) Bei Energieanbieterwechsel die gesetzliche Verpflichtung, dass der neue Anbieter dem Voranbieter den neuen Vertrag in Textform, verbunden mit einer Bevollmächtigung zur Kündigung des Altvertrages, vorlegt.**
- 4) Eine Vorlaufzeit von mindestens drei Monaten bei Änderungen von gesetzlichen Vorgaben der Förderbedingungen für energetische Maßnahmen. Für zugesicherte Förderbeträge verbindliche Bearbeitungs- und Auszahlungsfristen.**

VSB-Landesdelegiertenversammlung 19. Oktober 2022 – Beschlussvorlage:
Antrag „Entlastung und Effizienz auf dem Energiesektor – langfristige Unterstützung von Verbraucher*innen“.



Begründung:

Zu 1) Die rasant gestiegenen und weiterhin noch steigenden Energiekosten belasten die finanzielle Lage vieler Verbraucher*innen, insbesondere der Mieter*innen. Diese Kostensteigerung war nicht vorhersehbar, so dass sich Mieter*innen auf die geänderte Situation nicht rechtzeitig einstellen und entsprechende Rücklagen bilden konnten.

Es ist also zu erwarten, dass erhebliche Betriebskosten- und Nebenkostennachzahlungen für die Jahre 2021 und 2022 fällig und von einem Großteil der Verbraucher*innen nicht fristgerecht bezahlt werden können. Ebenfalls ist davon auszugehen, dass die Vermieter*innen die Nebenkostenvorauszahlungen deutlich erhöhen, so dass Mieter*innen hier ein weiteres Mal zusätzlich belastet werden.

Die Stundung dieser Betriebs- und Nebenkostennachzahlungen überbrückt den finanziellen Engpass und dient letztendlich auch dazu, Verbraucher*innen in die Lage zu versetzen, ihren Zahlungsverpflichtungen aus dem Mietverhältnis zeitversetzt nachzukommen und gegebenenfalls einer Kündigung wegen Zahlungsverzugs entgegenzuwirken. Die gestundeten Betriebs- und Nebenkosten bleiben weiterhin fällig und sind innerhalb von 24 Monaten nachzuzahlen. Die Mieter*innen sind verpflichtet, dem Vermieter*in mitzuteilen, dass auf Grund der nicht vorhersehbaren Energiekostensteigerung die Zahlung der entfallenden Betriebs- und Nebenkostennachzahlungen der Jahre 2021 und 2022 in einer Summe nicht möglich ist.

Zu 2) Anders als die Kosten der Unterkunft und die Heizkosten, die – jedenfalls bei Angemessenheit – der Grundsicherungsträger als Mehrbedarfe nach § 22 SGB II übernimmt, sind die Stromkosten im Regelsatz der Grundsicherung für Erwerbssuchende nach § 20 SGB II (sog. „Hartz IV“) und der Grundsicherung im Alter (SGB XII) im Regelsatz miteinberechnet. Das liegt daran, dass der Berechnung des Regelsatzes ein Warenkorb aus verschiedenen Lebensbereichen zugrunde liegt, was zu teilweise sehr niedrigen Anteilen für bestimmte Bereiche führt. Im Jahr 2021 hat der für Stromkosten angesetzte Anteil des SGB-II-Regelsatzes den Betrag von 38,07 Euro ausgemacht. Angesichts der stark ansteigenden Stromkosten ist dieser rechnerische Anteil inzwischen viel zu gering. Alleinerziehende benötigen bei einem Jahresverbrauch von 1500 kWh monatlich etwa 47,50 Euro für Strom.

Die Höhe des Zuschusses muss sich an dem aktuellen Preis des angemessenen Stromverbrauchs orientieren. Gleichzeitig sollten kostenlose, niederschwellige Energieberatungen für die Haushalte angeboten werden. Die Stromkosten steigen inzwischen so schnell, dass sie nicht mehr mit dem Regelsatz (bei Alleinstehenden 449 Euro bzw. 502 Euro ab 2023) abgedeckt sind. Folgen sind VSB-Landesdelegiertenversammlung 19. Oktober 2022 – Beschlussvorlage:
Antrag „Entlastung und Effizienz auf dem Energiesektor – langfristige Unterstützung von Verbraucher*innen“.



Stromsperren und – angesichts der ebenfalls stark gestiegenen sonstigen Lebenshaltungskosten – gegebenenfalls auch Wohnungsverlust wegen des Verzugs mit Miet- und Nebenkostenzahlungen (siehe hierzu auch 1).

Versuche der Bundesregierung, durch Ausgleichszahlungen in Höhe von 200 Euro pro Haushalt eine gewisse Entlastung zu bringen, können nur erste Schritte sein.

Zu 3) Ein großes Dauerproblem im Beratungsgebiet „Energieanbieter“ stellen telefonische Vertragsanbahnungen dar. Aktuell darf der neue Energieanbieter beim Voranbieter lediglich mit der Behauptung, er wurde hierzu beauftragt, kündigen. Einige unseriöse Anbieter nutzen dies aus und kündigen Altverträge, auch wenn keine diesbezügliche Bevollmächtigung und oft noch nicht mal ein neuer Vertragsschluss seitens der Verbraucher*innen gegeben sind.

Zahlreiche Ratsuchende berichten, dass sie angerufen und ihnen entweder ein Vertrag aufgeschwatzt wurde oder ihnen gar nicht klar war, dass sie nicht mit ihrem eigenen Strom- oder Gasanbieter sprechen, da beispielsweise eine Umfrage oder ein Gewinnspiel als Grund des Anrufs vorgeschoben werden.

Der Gesetzgeber hat in § 41 b I S.1 EnWG bereits jetzt geregelt, dass Energielieferungsverträge mit Haushaltskunden (außerhalb der Grundversorgung) der Textform bedürfen. Der Neuanbieter ist also bereits nach derzeitigem Stand verpflichtet, den Vertrag in Textform abzuschließen. Für am Telefon abgeschlossene Verträge bietet sich deswegen folgende Vorgehensweise an:

- **Vertragsschluss:** Das Angebot durch den neuen Anbieter erfolgt in Textform und enthält einen Vollmachts-Passus, die Annahme durch die Verbraucher*innen erfolgt ebenfalls in Textform.
- **Vorlage gegenüber Altanbieter:** Der Vertrag mit der Bevollmächtigungsklausel ist dem Altanbieter vorzulegen. Nur in dieser Form darf der Altanbieter den neuen Vertrag als Kündigung akzeptieren.
- **Bestätigung der Kündigung:** Der alte Anbieter muss dem Kunden dessen Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen (§ 41 b) I S.2 EnWG).

zu 4) Für die Umsetzung von energetischen Maßnahmen im privaten Bereich bedarf es langfristiger Planungen und Koordinierung. Kurzfristige Änderung der Bedingungen, wie beispielsweise der geförderten Maßnahmen oder zugesicherter Förderbeträge, der Materialpreise oder gesetzlichen



Anforderungen, machen oftmals eine geplante Sanierung oder Investition in energetische Maßnahmen undurchführbar, zumal hier meist hohe Summen zum Einsatz kommen und die Finanzierung mit der Bank abzustimmen ist. Zugesagte Förderungen müssen in die Finanzierung eingeplant werden und verbindlich sein.

Änderungen der Vorgaben und Förderungen sollten deshalb frühestens nach Ablauf von drei Monaten in Kraft treten sowie zugesagte Förderungen innerhalb einer fest benannten Frist ausbezahlt werden. Dies erhöht die Planbarkeit von Maßnahmen, die Motivation zur Umsetzung und das Vertrauen in die Gesetzgebung.